

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Epigenomics AG

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst die folgende

Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Handlungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, dem deutschen Corporate Governance Kodex, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Um die besten Ergebnisse für das Unternehmen zu erzielen, arbeitet der Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den anderen Organen des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben alle die gleichen Rechte und Pflichten und sind nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben stets im besten Interesse des Unternehmens zu handeln und werden bei ihren Beschlussfassungen weder persönliche Interessen verfolgen noch werden sie Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Interessenkonflikte offen legen, insbesondere solche, die sich infolge einer Beratung, offizieller Funktionen oder anderer Aktivitäten bei Kunden, Lieferanten, Gläubigern, Wettbewerbern oder anderen Geschäftspartnern des Unternehmens ergeben können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird seine eigenen Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat offen legen.

§ 2

Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und von einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Hat der Aufsichtsrat keinen Vorsitzenden, wird dessen Wahl durch das älteste Mitglied des Aufsichtsrats durchgeführt.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden ist die gleiche wie deren Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes bestimmt. Scheidet der Vorsitzende vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, hat unverzüglich eine Wahl eines neuen Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden stattzufinden. Dasselbe gilt entsprechend, wenn der einzige oder alle stellvertretenden Vorsitzenden vor dem Ende ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

- (3) Für den Fall, dass die erste Wahl eines Vorsitzenden oder des bzw. eines der stellvertretenden Vorsitzenden nicht zu einer einfachen Mehrheit der Stimmen für einen Kandidaten führt, ist zwischen den beiden Kandidaten, für welche die meisten Stimmen abgegeben wurden, eine Stichwahl durchzuführen. Für den Fall, dass das Ergebnis einer solchen Stichwahl eine Stimmengleichheit ist, zählt die Stimme des ältesten Aufsichtsratsmitglieds oder – bei der Wahl des oder eines stellvertretenden Vorsitzenden – des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die dem Vorsitzenden durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid (§ 5 Absatz (4) Satz 3) steht dem stellvertretenden Vorsitzenden nicht zu. Hat der Aufsichtsrat mehrere stellvertretende Vorsitzende, legt der Aufsichtsrat die Reihenfolge fest, in der diese im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten. Fehlt es an einer solchen Festlegung durch den Aufsichtsrat, richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter der stellvertretenden Vorsitzenden beginnend mit dem ältesten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten und gegenüber dem Vorstand. Außerdem hat er diejenigen Rechte und Pflichten, die in gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind.
- (2) In dringenden Fällen hat der Vorsitzende das Recht, vorläufig denjenigen Maßnahmen und Handlungen des Unternehmens zuzustimmen, die gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstands des Unternehmens der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In der folgenden Sitzung des Aufsichtsrats ist hinsichtlich einer solchen Zustimmung ein Beschluss zu fassen.
- (3) Der Vorsitzende hat das Recht, solche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, um die Beschlüsse und Entscheidungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse umzusetzen, wenn und in dem Maße wie der Aufsichtsrat für eine solche Umsetzung verantwortlich ist.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz des Unternehmens oder an einem anderen Sitzungsort statt, der in der Einladung bekannt gegeben wird.
- (2) Der Aufsichtsrat wird einberufen, wenn dies erforderlich ist. Mindestens einmal in jedem Kalenderquartal muss eine Sitzung abgehalten werden. Über die regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsrats hinaus können auf Verlangen eines Mitglieds des

Aufsichtsrats oder des Vorstands jederzeit außerordentliche Aufsichtsratssitzungen einberufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 110 AktG.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist für die Einberufung sind der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mit einzurechnen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Frist für die Einberufung abkürzen sowie die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende kann eine Sitzung, die einberufen worden ist, nach pflichtgemäßem Ermessen absagen oder verschieben.
- (4) Zusammen mit der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands dies verlangt und wenn eine solche Ergänzung den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens bis zum siebten Tag vor der Sitzung in Textform mitgeteilt werden kann; bei Eilbedürftigkeit sind eine spätere Mitteilung sowie eine mündliche oder fernmündliche Vornahme der Mitteilung zulässig. Beschlussvorlagen sind so rechtzeitig und in einer Form mitzuteilen, dass abwesende Mitglieder darüber schriftlich abstimmen können.

§ 5

Sitzungen und Fassung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in Sitzungen zu fassen. Beschlüsse über Tagesordnungspunkte, die nicht oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied ihnen widerspricht, oder bei Eilbedürftigkeit. In diesem Fall haben abwesende Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit, solchen Beschlüssen innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzulegenden Frist rückwirkend zu widersprechen; der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer solchen Frist widersprochen hat, oder in Fällen von Dringlichkeit. Wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht, können Beschlüsse auf Anweisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch schriftlich, telegrafisch, per Telex oder Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Telefon- oder Videokonferenz, getroffen werden; ein Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und/oder Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Außerhalb von Sitzungen getroffene Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich aufzunehmen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung

teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während einer Sitzung oder danach innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, telegrafisch, per Telex oder Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, d.h. insbesondere per Videokonferenz, abgeben, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht; ein Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn durch den Einsatz hierfür geeigneter Telekommunikationsmittel sichergestellt ist, dass das abwesende und die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

- (4) Sofern durch Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gezählt. Im Falle einer Gleichheit der abgegebenen Stimmen ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Das Abstimmungsverfahren wird vom Vorsitzenden festgelegt. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats jedoch eine geheime Abstimmung verlangt, hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen. Die Bestimmungen dieses Absatzes (4) sind auch auf Wahlen anwendbar.
- (5) Soweit der Vorsitzende nichts anderes anordnet oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, nehmen die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- (6) Von den Sitzungen des Aufsichtsrats und seinen Ausschüssen sind Protokolle zu erstellen, die vom Leiter der entsprechenden Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle haben den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Punkte auf der Tagesordnung, den Hauptinhalt der Beratungen und die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrats auszuhändigen. Protokolle sind auch über schriftlich, telegrafisch, per Telex oder Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasste Beschlüsse unter Angabe der Art und Weise, in welcher der jeweilige Beschluss gefasst wurde, zu erstellen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Solche Protokolle sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Protokolle gelten als genehmigt, wenn kein an der Sitzung teilnehmendes Aufsichtsratsmitglied solchen Protokollen innerhalb eines Monats nach Versand der Protokolle gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich widerspricht. Als Teil des Protokolls einer Sitzung kann der Wortlaut der vom Aufsichtsrat in einer Sitzung gefassten Beschlüsse während dieser Sitzung aufgezeichnet und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden; wenn und soweit Aufsichtsratsbeschlüsse in dieser Form und in dieser Art und Weise aufgezeichnet werden, können Einwendungen gegen diese Beschlüsse von anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats nur während der Aufsichtsratssitzung erhoben werden.

- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 6

Geheimhaltungspflicht

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichten sich, hinsichtlich vertraulicher Informationen und Geheimnisse des Unternehmens, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, von denen sie während ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, die Schweigepflicht zu beachten. Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, obwohl sie keine Mitglieder des Aufsichtsrats sind, müssen ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
- (2) Eine beabsichtigte Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich erlaubt ist, ist dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Nennung der Person, an die die Weitergabe erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung, den gesetzlichen Bestimmungen und den Interessen der Gesellschaft vereinbar ist. Diese Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsvorsitzenden abgegeben. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf der Grundlage der Stellungnahme seine Zustimmung versagt, hat er unverzüglich eine Entscheidung des Aufsichtsrats einzuholen, wenn dies von dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats verlangt wird. In diesem Fall ist es dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats nur erlaubt, die Informationen an Dritte weiterzugeben, wenn der Aufsichtsrat dem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zugestimmt hat.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben nach ihrem Rückzug aus dem Aufsichtsrat an die in den obigen Absätzen dargelegten Geheimhaltungspflichten gebunden. Wenn ihre Amtszeit endet, haben sie alle vertraulichen Dokumente an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (4) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übergeben, sofern der Aufsichtsrat in Einzelfällen nicht anders entscheidet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, die Prüfberichte der Prüfer, Abhängigkeitsberichte und jegliche Sonderberichte einzusehen. Diese Berichte werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht ausgehändigt, sofern der Aufsichtsrat in Einzelfällen nicht anders entscheidet.

§ 7

Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (§ 8). Darüber hinaus kann er weitere Ausschüsse bilden, um insbesondere seine Beratungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Umsetzung von Beschlüssen zu überwachen. Den

Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

- (2) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (3) Die Einberufung von Ausschusssitzungen, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Aushändigung besonderer Dokumente für die Tagesordnung haben spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Das gilt nicht, wenn und soweit die Ausschussmitglieder hierauf verzichten oder der Ausschussvorsitzende bei Eilbedürftigkeit die Frist abkürzt. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so ist die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses entscheidend.
- (4) Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden wählen, sofern diesen Vorsitzenden nicht der Aufsichtsrat bestimmt. Dem Ausschussvorsitzenden obliegt die Leitung der Ausschusssitzungen. Ist er verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes oder, wenn es an einer solchen Bestimmung fehlt, ein von dem Ausschuss gewähltes Ausschussmitglied die Sitzung. Das Recht des Ausschussvorsitzenden zum Stichentscheid (Absatz (3) Satz 4) steht dem von ihm bestimmten oder von dem Ausschuss gewählten Vertreter nicht zu.
- (5) Die Ausschüsse des Aufsichtsrats erfüllen die Funktionen, die ihnen durch diese Geschäftsordnung und durch gesonderte Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragen werden, im Namen und im Auftrag des Gesamtaufichtsrats.
- (6) Die Ausschüsse erstatten dem Gesamtaufichtsrat über ihre Arbeit regelmäßig Bericht.
- (7) Der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht zum Ausschuss gehören, als Berater hinzuziehen. Mitglieder des Vorstands des Unternehmens werden an Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn und in dem Maße wie der Vorsitzende des Ausschusses dies verlangt.
- (8) Im Übrigen finden auf das Verfahren in den Aufsichtsratsausschüssen die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen der Satzung sowie der §§ 4 und 5 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder legt der Aufsichtsrat durch Beschluss fest. Mindestens ein Mitglied muss im Sinne von § 100 Absatz 5 AktG über Sachverstand auf den

Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Er soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sollte nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein.
- (3) Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vor der Feststellung bzw. Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie vor der Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft und darüber hinaus nach Bedarf statt.
- (4) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit
 - a) Fragen der Rechnungslegung,
 - b) der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses. Dabei kann der Prüfungsausschuss an den Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten,
 - c) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie
 - d) Fragen der Compliance.
- (5) Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses die Befassung mit der Abschlussprüfung:
 - a) Dabei befasst sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit
 - der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,
 - der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,
 - der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
 - der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und
 - der Honorarvereinbarung.
 - b) Der Prüfungsausschuss soll eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers im Sinne von Ziffer 7.2.1 des deutschen Corporate Governance Kodex einholen.
 - c) Der Prüfungsausschuss bereitet nach dem Gesetz erforderliche Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers vor.

- d) Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- e) Der Prüfungsausschuss soll eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers abgeben. Der Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers ist auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.
- (6) Ferner bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und die Aufstellung des Corporate Governance Berichts, einschließlich des Vergütungsberichts, vor. Zu diesem Zwecke obliegt ihm eine Vorprüfung der im vorstehenden Satz genannten Unterlagen sowie des Lage- und des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses soll der Abschlussprüfer teilnehmen.

Berlin, 25. Mai 2016



Heino von Prondzynski
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Epigenomics AG